

Bern, den 24. Dezember 1875.

# Kreisschreiben

an sämtliche Zivilstandsbeamte der schweizer. Eidgenossenschaft.

Beehrter Herr!

Schon seit Jahrzehnten wurden, gleich wie in andern civilisierten Staaten, in den meisten Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft von den Zivilstandsregisterführern alljährlich Listen über die in ihrem Kreise vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen zu Händen der kantonalen Behörden angefertigt und von den letztern zusammengestellt.

Seit einigen Jahren wurden diese kantonalen Zusammenstellungen vom eidgen. statistischen Bureau wieder zu einem grözern Ganzen vereinigt, Vergleichungen mit den Ergebnissen anderer Länder gemacht und die Resultate publizirt.

Diese Publikationen waren aber lückenhaft, indem noch kein einziges Jahr von sämtlichen Kantonen die Angaben, welche verlangt wurden, vollständig eingingen; zudem wurden die Berechnungen nicht durchweg genau und nach gleichen Grundsätzen gemacht.

Durch diese Uebelstände sahen sich die Bundesbehörden veranlaßt, bei Gelegenheit der neuen einheitlichen Organisation der Führung der Zivilstandsregister auch die Statistik der Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Ehescheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen nach den Anforderungen der Wissenschaft und dem Vorbilde der fortgeschrittenen Staaten einzurichten.

Durch Art. 5, e des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 werden die Zivilstandsbeamten verpflichtet zur Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Händen der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien, gegen eine durch den Bundesrat zu bestimmende Entschädigung.

Durch Beschuß der Bundesversammlung vom 17. Herbstmonat 1875 wurden dieselben angewiesen, das statistische Material in den vom Bundesrath vorgeschriebenen Terminen dem eidgenössischen statistischen Bureau direkt einzusenden.

Die vom Bundesrathe unter'm 16. November 1875 erlassene Instruction stellt die Formularien für diese Mittheilungen auf, bestimmt den Termin für deren Einlieferung und die Entschädigung, und gibt nähere Anleitung im Betreff des ganzen Verfahrens.

Dasselbe unterscheidet sich von dem bisherigen wesentlich dadurch, daß, wie den kantonalen Behörden, so auch den Zivilstandsbeamten alle statistischen Berechnungen abgenommen und die letztern einfach angehalten werden, auf besondern Kärtchen, welche für männliche und weibliche Geborene, für männliche und weibliche Gestorbene und für die Trauungen besondere Farben haben, den Hauptinhalt der Register wiederzugeben, jedoch mit Ausnahme aller in denselben enthaltenen Personennamen.

Das ist das Charakteristische an unserer Statistik. Während Sie bei Ihren übrigen amtlichen Verrichtungen Ihr Hauptaugenmerk auf die genaue Benennung der Personen zu richten haben, deren Zivilstand Sie beurkunden, will unsere Statistik im Gegentheil die Namen dieser Individuen nicht wissen, sondern nur Zeit, Ort, Art der Geburt, Beruf, Heimath und Wohnort der Eltern, und analoge Angaben über Sterbefälle und Trauungen. Nicht die Veränderungen in der Zusammensetzung einzelner Familien, sondern diejenigen im Bevölkerungsstande ganzer Klassen soll sie ausmitteln, für die Bezirke, die Kantone, das ganze Land, für die agrarische, die industrielle u. c. Bevölkerung.

Die Geburten, Sterbefälle und Trauungen sind für die betreffenden Familien sehr wichtige Ereignisse; die statistischen Zusammenstellungen, zu welchen Sie durch Ihre Auszüge mitwirken, verschaffen uns Ergebnisse, welche für die gesamte Volksfamilie und für jeden Volksfreund von nicht geringerem Interesse sind. Die absoluten Gesamtzahlen bewirken freilich wenig mehr, als Stämmen. Wenn man aber diese Gesamtzahlen zur Bevölkerung in Beziehung setzt und mit den korrespondirenden Ergebnissen anderer Länder vergleicht, so erwacht sofort unsere Theilnahme.

Oder welcher Vaterlandsfreund könnte mit Gleichgültigkeit hören, daß nach den bisherigen Ergebnissen, im Verhältniß zur Bevölkerungszahl, die Zahl der Trauungen, der Geburten, der ehelichen sowohl als der unehelichen, sowie der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle in der Schweiz geringer ist, als in der großen Mehrzahl der andern europäischen Staaten? Sofort wird er fragen, woher das komme. Ob die Gesetze einen Zwang ausübt oder die Verdienstverhältnisse? Oder ob die physische oder die moralische Beschaffenheit der Bevölkerung die Ursache hiervon sei? Die Erfahrungen, welche uns unter dem neuen Gesetz über Zivilstand und Ehe bevorstehen, werden uns darüber Belehrung geben, vielleicht eine ganz andere, als die Meisten erwartet haben.

Wen interessirt nicht die Thatsache, daß die von so vielen Heilung suchenden Fremden bewohnte Schweiz eine größere Sterblichkeit hat, als mehrere nördlich gelegene Länder, z. B. England, welches in den Jahren 1867 bis 1871 auf 10,000 Seelen jährlich durchschnittlich 223 Gestorbene aufweist, während die Schweiz in demselben Zeitraum deren 256 zählte? Könnte nicht die Mortalitätsstatistik, welche die leidende Menschheit auf die klimatischen Kurorte der Schweiz und anderer Länder aufmerksam macht, uns auch in der Aufdeckung und Bekämpfung allgemeiner Krankheitsursachen unterstützen, wenn dieselbe die Todesursache mitregistrierte? Das war die Ansicht der hohen Bundesversammlung, als sie die Registrierung und statistische Zusammenstellung der Todesursachen anordnete, und es geschah dies namentlich im Hinblicke auf die Erfahrungen Englands, in welchem vorerst die Statistik, die in gewissen Centren in Folge sanitätswidriger Zustände außergewöhnliche Sterblichkeit nachwies, hernach sanitätspolizeiliche Maßnahmen die Zahl der jährlich Sterbenden um 10 bis 20 Prozent verringerten, indem Tausende von Arbeitskräften ihren Familien eine größere Zahl von Jahren hindurch erhalten blieben! In ähnlicher Weise müssen auch wir die Schlupfwinkel aussindig machen, in welchen die hartnäckigsten Feinde des menschlichen Geschlechts, Nervenfieber, Scharlach, Cholera, Lungenschwindsucht u. s. w. sich festzuzeigen pflegen.

Es ist nicht die Absicht des Unterzeichneten, die nützlichen Belehrungen aufzuzählen, welche durch solche statistische Arbeiten schon gewonnen worden sind oder noch erlangt werden können. Er wollte bloß mit einem Hinweis auf deren Wichtigkeit die zuverlässliche Erwartung aussprechen, daß Sie alle, ohne Ausnahme, vom Neujahr 1876 an jede Woche, das erste Mal den 9. Januar, dem eidgenössischen statistischen Bureau Ihre ausgefüllten Karten, oder, wenn nichts zu melden ist, den leeren Briefumschlag unfehlbar zuzenden werden.\*). Bedenke ein jeder von Ihnen, daß durch das Ausbleiben seines Berichts eine vollständige Zusammenstellung der Ergebnisse seines Kantons, ja der ganzen Schweiz unmöglich gemacht, die Anstrengung sämtlicher Kollegen vereitelt würde. Möchten auch auf diesem Gebiete, auf welchem bisher England als Vorbild galt, die freien Institutionen unseres Landes die Probe bestehen!

Für die Publikation der erlangten Ergebnisse wird das eidgenössische statistische Bureau besorgt sein; Sie werden in diesen Ergebnissen den schönsten Lohn Ihrer trockenen Arbeit finden. Auch wird dieses Bureau ebenso bereitwillig sein, Ihnen mit Rath und That in Ihrer Pflichterfüllung an die Hand zu gehen, als es auf Ihre sichere Mitwirkung rechnet.

Mit Hochachtung!

K u m m e r,  
Direktor des eidgen. statistischen Bureau's.

---

\*) Diese Woche sind Ihnen bereits zugefandt worden:

- 1) Der Bundesbeschluß vom 17. September 1875 über die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Todesfälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen;
- 2) die Instruktion für die Zivilstandbeamten vom 16. November 1875, betreffend die statistischen Auszüge aus den Zivilstanderegistern zu Handen der Bundesbehörden.
- 3) Zählkarten (weiß) für männliche und (gelb) für weibliche Geborene.  
Gehörbene.  
(rotfarbig) für Trauungen.

4) Briefumschläge.

Sollte aus Versehen der eine oder der andere der erwähnten Gegenstände dem Pakete nicht beigelegt sein, so bitten wir Sie, denselben sofort bei uns nachzuverlangen.

# Bundesbeschluss

über

die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen.

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Heumonat 1870 über amtliche statistische Aufnahmen in der Schweiz (X, 257), und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Augustmonat 1875,

beschließt:

Art. 1. Es ist alljährlich und, soweit es dem Bundesrathe nützlich erscheint, auch in kürzern Perioden durch das eidgenössische statistische Bureau eine Zusammenstellung der in der Schweiz vorgekommenen Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen zu publizieren.

Art. 2. Das Material für die Uebersicht der Geburten, Sterbefälle und Trauungen wird von den Zivilstandsbeamten derjenigen Zivilstandskreise, in welchen dieselben vorgekommen sind, nach den vom Bundesrathe aufgestellten Formularien und gegen eine von demselben festgesetzte Entschädigung in den von ihm vorgeschriebenen Terminen dem eidgenössischen statistischen Bureau amtlich eingesandt (Art. 5, e des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe).

Art. 3. Das Material für die Uebersicht der Entscheide über Ehescheidungs- und Nichtigkeitslagen ist von den Gerichtstellen nach den vom Bundesrathe aufzustellenden Formularien gegen eine von diesem festzusehende Entschädigung alljährlich dem eidgenössischen statistischen Bureau mitzutheilen.

Art. 4. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 17. Herbstmonat 1875.

Der Präsident: Stämpfli.

Der Protokollführer: Schieß.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 17. Herbstmonat 1875.

Der Präsident: Ningier.

Der Protokollführer: J. L. Lütscher.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 22. Herbstmonat 1875.

Der Bundespräsident: Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Note. Die Frist zur Einsprache gegen den vorstehenden Bundesbeschluss geht mit dem 24. Dezember 1875 zu Ende.